

Satzung des Sportvereins Zehlendorfer Wespen 1911 e.V.

§ 1 Name und Zweck des Vereins

- (1) Der am 23. Februar 1911 gegründete und am 19. Juni 1911 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragene „Sportverein Zehlendorfer Wespen 1911 e.V.“, im Nachfolgenden „Verein“ genannt, bezweckt die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Tennis- und Hockeysports. **Der Verein bietet regelmäßiges Training in den jeweiligen Sportarten sowie die Teilnahme an Wettkämpfen (Turnierspiele) an.** Er widmet sich der Förderung der Jugend und steht deswegen in ständiger Verbindung mit den Schulen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die in Absatz 1 genannten **satzungsmäßigen** Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und führt die Farben Schwarz-Gelb.

§ 3 Mitgliederarten

Der Verein kennt folgende Arten von Mitgliedern:

- a) Aktive Mitglieder, die eine oder mehrere der im Verein gepflegten Sportarten ausüben oder als solche geführt zu werden wünschen;
- b) Passive Mitglieder, die, ohne sich sportlich zu betätigen, den Verein lediglich durch ihre Zugehörigkeit fördern;
- c) Jugendliche Mitglieder;
- d) Auswärtige Mitglieder, deren Mitgliedschaftsrechte, auch Stimmrechte ruhen;
- e) Ehrenmitglieder, denen diese Eigenschaft durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abstimmenden Mitglieder verliehen worden ist.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann erwerben, wer einen entsprechenden Aufnahmeantrag an den Vorstand richtet. Bei Minderjährigen muss der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter mit unterzeichnet sein, zugleich mit der Erklärung, dass er sich für die Erfüllung der Beitrags- und sonstigen Verpflichtungen des von ihm Vertretenen verbürgt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie ist abhängig von der Zahlung einer Aufnahmegebühr, deren Höhe alljährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich; die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden. Bei Aufnahme eines Jugendlichen unter vierzehn Jahren ist die Mitgliedschaft eines Elternteils erforderlich.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt außer im Falle des Todes
- a) durch Kündigung. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Mitgliedschaft zu kündigen (Austritt). Die Austrittserklärung wirkt in jedem Fall erst zum Ende des Geschäftsjahres (§22); sie ist unwirksam, wenn sie nicht spätestens bis zum 30. November des betreffenden Jahres in Textform beim Verein eingeht.
 - b) Durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes oder von 50 stimmberechtigten Mitgliedern (§ 6) durch den Ehrenausschuss erfolgen, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied ohne schwerwiegende Gründe mit seinen fälligen Beitrags- Verbands- oder Umlagepflichten länger als drei Monate rückständig bleibt. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht ohne weiteres den Ausschluss nach sich.

Die Wirkungen des Ausschlusses treten mit dem ihn aussprechenden Beschluss ein.

- (2) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

§ 6 Stimmrecht

Alle Mitglieder ab dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr besitzen Stimmrecht. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder. Die Wahl des Jugendvertreters wird in der Jugendordnung geregelt.

§ 7 Beiträge

- (1) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und der Verbandsbeiträge verpflichtet. Höhe und Zahlungsform der Mitglieds- oder Verbandsbeiträge werden alljährlich durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt. In Ausnahmefällen kann durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung eine Erhöhung oder Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr beschlossen werden.
- (2) Zur Deckung von einmaligen, für einen bestimmten besonderen Zweck notwendig werdenden Ausgaben kann durch Beschluss der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung allen Mitgliedern, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, die Pflicht auferlegt werden, über die Mitgliedsbeiträge und die Verbandsbeiträge hinaus einen bestimmten Betrag an den Verein zu zahlen (Umlage); jedoch nicht mehr als 50% eines jeweiligen Jahresbeitrages.
- (3) Beschlüsse über Erhöhung der Mitgliedsbeiträge und Erhebung von Umlagen bedürfen in jedem Fall einer Zweidrittelmehrheit der in der beschließenden Versammlung abstimmenden Mitglieder.

- (4) Wird eine Umlage beschlossen, so steht jedem betroffenen Mitglied das Recht zu, innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung, die die Umlage beschlossen hat, seine Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu kündigen. In diesem Fall ist das Mitglied von der Zahlung der Umlage befreit. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestehen.

§ 8 Beitragsermäßigung

Der Vorstand ist im Einzelfall berechtigt, auf Antrag Aufnahmegebühren (§4, Abs.2), Mitglieds- und Verbandsbeiträge (§7, Abs. 1) und Umlagen (§7, Abs.2) zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Er hat dabei die Richtlinien einzuhalten, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden.

§ 9 Sonstige Rechte und Pflichten

Alle sonstigen Mitgliedschaftsrechte und –pflichten, insbesondere die Rechte auf Benutzung der dem Verein gehörenden oder von ihm benutzten Anlagen und die sich hieraus ergebenden Pflichten, werden durch die vom Vorstand zu beschließenden Ordnungen, insbesondere die Haus-, Bade-, Platz- und Spielordnung, näher geregelt. Bei geringfügigeren Verstößen können folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verweis
2. Angemessene Geldbuße
3. Zeitlich begrenztes Verbot
 - a. der Teilnahme am Sportbetrieb
 - b. der Teilnahme an Veranstaltungen oder
 - c. der Benutzung der Einrichtungen des Vereins
4. Zeitlich begrenzter Ausschluss

§ 10 Organe des Verein

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§11), der Vorstand (§16), der Ehrenausschuss (§18), der Beirat (§19) und die in der Jugendordnung vorgesehenen Organe (§20).

§11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie regelt alle Angelegenheiten, die nicht von einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind. Sie ist befugt, in allen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, die die anderen Vereinsorgane bindet.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere:

- (a) Wahl von Ehrenmitgliedern; Wahl des Ehrenvorsitzenden
- (b) die Vornahme besonderer Ehrungen
- (c) die Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts, den der Vorstand bzw. die Kassenprüfer zu erstatten haben

- (d) die Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und Umlagen und der Form ihrer Zahlung
- (e) die Genehmigung des Voranschlags für das nächste Geschäftsjahr
- (f) die Wahl des Vorstandes, des Ehrenausschusses, des Beirates und der Kassenprüfer
- (g) die Beschlussfassung über Anträge
- (h) der Beschluss einer Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich spätestens im Monat Februar statt.

- (1) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder (§6) vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand in Textform einzuladen. Hierzu reicht es auch aus, die Einladung in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen, sofern diese spätestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung an jedes Clubmitglied abgesandt ist und gleichzeitig eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang im Informationskasten des Vereins in der Lloyd-G.-Wells-Str. 55, 14163 Berlin-Zehlendorf, erfolgt.
- (2) Zur Wirksamkeit der Einladung reicht die Absendung innerhalb der vorgenannten Fristen an die dem Verein zuletzt bekannte Postanschrift oder elektronische Adresse.
- (3) Anträge von Mitgliedern zur Aufnahme in die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind in Textform zum 1. November des Vorjahres unter Benennung der wesentlichen Antragsgründe beim Vorstand einzureichen. Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge sind in der Mitgliederversammlung nur zulässig, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit rechtzeitig eingereichten Anträgen stehen.

§ 14 Durchführung einer Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, in seiner Verhinderung ein anderes von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden soll das älteste Mitglied den Vorsitz führen. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer.
- (2) Der Vorsitzende schlägt die Art und Weise der Abstimmung vor; er kann geheime Abstimmungen anordnen, die Mitgliederversammlung kann geheime Abstimmungen beschließen. Eine Blockwahl des Vorstandes, des Beirates, des Ehrenausschusses oder der Kassenprüfer ist zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abstimmenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (5) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abstimmenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen finden statt:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes oder

- b) auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder (§ 3).
- (2) Die Einladungsfrist beträgt mindestens 3 Wochen.
 - (3) Auf die außerordentlichen Mitgliederversammlungen finden §§ 13, 14 entsprechend Anwendung.

§ 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus stimmberechtigten (§6) volljährigen Mitgliedern, die dem Verein seit mindestens einem Jahr angehören. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus:
 - (a) dem ersten Vorsitzenden
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) dem Kassenwart
- (2) Über Wahl und Aufgabenkreis weiterer Vorstandsmitglieder, die nicht zum vertretungsberechtigten Vorstand i.S.d. § 26 BGB gehören (erweiterter Vorstand), entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ehrenvorsitzende hat die Rechte eines solchen Vorstandsmitgliedes. Zum erweiterten Vorstand gehört, unbeschadet mangelnder Volljährigkeit, der Jugendvertreter im Vorstand.
- (3) Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied oder den gesamten Vorstand aus ihren Ämtern abberufen und bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die frei gewordenen Ämter neu besetzen. Im Übrigen kann der Vorstand, wenn eines seiner Mitglieder vor Ablauf seiner Amtsdauer ausscheidet, ein anderes vorstandsberechtigtes Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Mitglieds beauftragen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Eine andere Form der Beschlussfassung (z.B. Telefon- oder Videokonferenz, Umlaufverfahren) ist zulässig, sofern alle Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden sind.

§ 17 Vertretung

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird rechtsgeschäftlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes i.S.d. § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht anderen Organen durch die Satzung zugewiesen sind.
- (4) Die Angelegenheiten ihres unmittelbaren Geschäftsbereiches regeln die Mitglieder des Vorstandes in eigener Verantwortung.
- (5) Der Vorstand ist befugt, zu seiner Unterstützung Ausschüsse aus Vereinsmitgliedern zu bilden, die ihn in einzelnen Angelegenheiten beraten. Diese Ausschüsse sind keine Vereinsorgane und nicht befugt, den Verein nach außen zu vertreten.

§ 18 Ehrenausschuss

- (1) Der Ehrenausschuss besteht aus fünf stimmberechtigten (§6) Mitgliedern, die dem Verein seit mindestens fünf Jahren angehören und weder Kassenprüfer noch Vorstandsmitglieder sind. Seinen Vorsitzenden wählt er sich selber aus seinen Reihen, ihm obliegen die sich aus § 5 ergebenden Aufgaben.
- (2) Der Ehrenausschuss hat vor der Beschlussfassung über die Anträge, gemäß § 5, Abs. 1 und 2 dem betreffenden Mitglied sowie dem Vorstand Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Der Ehrenausschuss ist beschlussfähig, wenn außer seinem Vorsitzenden zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit; sie sind den Beteiligten durch seinen Vorsitzenden bekannt zu geben. Der Ehrenausschuss bestimmt sein Verfahren selbst. Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Ehrenausschusses gilt § 16 entsprechend.

§ 19 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Beirat. Seine Zahl soll mindestens 7, höchstens 11 Mitglieder sein. Der Beirat berät den Vorstand in den Angelegenheiten des Vereins. Der Beirat wählt einen Vorsitzenden und gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- (2) Der Beirat ist in allen Vereinsangelegenheiten grundsätzlicher Art vom Vorstand zu befragen.

§ 20 Jugendordnung

Soweit in dieser Satzung nicht festgelegt, werden Zuständigkeit und Arbeitsweise der Vereinsjugend durch die Jugendordnung geregelt.

§21 Kassenprüfer

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese müssen stimmberechtigte (§ 6) volljährige Mitglieder sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen, über die Tätigkeit des Kassenwartes in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und gegebenenfalls dessen Entlastung zu beantragen. Im Übrigen haben sie jederzeit das Recht zur Einsichtnahme in sämtliche Kassenunterlagen.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während der Dauer seines Amtes aus, so bestimmt der Beirat einen Ersatz.

§ 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 23 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (3) Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines **steuerbegünstigten** Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Berlin, der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden hat.

§ 24 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt zum Verein nimmt dieser den Namen, die Adresse, das Alter, den Beruf und die Bankverbindung des Beitretenden auf. Diese Informationen werden in dem EDV-System des Vereins gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Der erste Vorstandsvorsitzende hat dafür zu sorgen, dass diese personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.
- (2) Dem ersten Vorstandsvorsitzenden obliegt die Erfüllung und Sicherstellung der in § 4 g Abs. 1 und 2 Bundesdatenschutzgesetz beschriebenen Aufgaben (§ 4 Abs. 2a BDSG).
- (3) Machen Mitglieder geltend, dass sie zur Ausübung des Minderheitsrechts nach § 37 Abs. 1 BGB (Verlangen nach der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung) Mitgliederlisten benötigen, so hat diese der erste Vorstandsvorsitzende in Kopie gegen schriftliche Versicherung auszuhändigen, dass Namen und Adressen nur zu dem erstrebten Zweck verwendet werden.

Berlin, den 25. April 1980 / 11. Februar 1982 / 12. Februar 1987 / 25. Februar 1994 / 18. Februar 1999 / 17. Februar 2007 / 16. Februar 2010 / 27. Februar 2013/**27. Februar 2014**